



## **Curriculum für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2019)**

### **Englische Übersetzung: Byzantine and Modern Greek Studies** [vgl. *Entwicklungsplan*]

Der Senat hat in seiner Sitzung am [Datum TT.MM.JJJJ] das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am [Datum TT.MM.JJJJ] beschlossene Curriculum für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Masterstudiums Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien ist die Aneignung der besonderen Methoden und Kenntnisse, die in der selbständigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit Problemstellungen in Bezug auf die griechische Kultur von der Spätantike bis in die Gegenwart (Geschichte, Sprache, Literatur, Kunst) erforderlich sind. Das Masterstudium vermittelt im vertiefenden Anschluss an ein Bachelorstudium die Kompetenz zur analytischen Auseinandersetzung mit komplexen Aufgabenstellungen in allen Bereichen des Faches. Das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik ermöglicht einerseits eine umfassende Überblicksausbildung in den beiden Säulen des Faches, andererseits die sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus beruflicher Perspektive notwendige Spezialisierung durch die Schwerpunktbildung entweder in Byzantinistik oder in Neogräzistik.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, eigenständige Beiträge zu Fachdiskussionen, aber auch zum interdisziplinären Dialog innerhalb der Kulturwissenschaften zu leisten. Das Studium stellt eine nachhaltige wissenschaftliche Berufsvorbildung dar und ist forschungsorientiert. Einerseits qualifiziert es für die akademischen Berufsfelder Byzantinistik und Neogräzistik, andererseits eröffnet es Möglichkeiten für die Beschäftigung in allen Bereichen, die mit Kulturvermittlung zusammenhängen bzw. in denen spezifische Länder- und Regional- sowie Sprachkompetenz (Griechenland, Ostmittelmeerraum, Griechisch als Fachsprache und als eine der EU-Sprachen) erforderlich sind.

### **§ 2 Dauer und Umfang**

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 80 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 15 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen, 23 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 2 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik an der

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

#### § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Byzantinistik und Neogräzistik ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

#### § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

##### (1) Überblick

<b>Pflichtmodul 1: Gemeinsame Grundlagen</b>	<b>25 ECTS</b>
<b>Alternative Pflichtmodulgruppe 1: Byzantinistik</b>	<b>70 ECTS</b>
Pflichtmodul 2.1: Byzantinistische Vertiefung	25 ECTS
Pflichtmodul 3.1: Masterseminare	16 ECTS
Pflichtmodul 4.1: Exkursion	9 ECTS
Alternatives Pflichtmodul 5.1a: Fachrelevante Sprachen	15 ECTS
Alternatives Pflichtmodul 5.1b: Byzantinistische Lehrveranstaltungen nach Wahl	15 ECTS
Pflichtmodul 6.1: Seminar zur Abschlussarbeit	5 ECTS
oder	
<b>Alternative Pflichtmodulgruppe 2: Neogräzistik</b>	<b>70 ECTS</b>
Pflichtmodul 2.2: Neogräzistische Vertiefung	25 ECTS
Pflichtmodul 3.2: Masterseminare	16 ECTS
Pflichtmodul 4.2: Exkursion	9 ECTS
Alternatives Pflichtmodul 5.2a: Fachrelevante Sprachen	15 ECTS
Alternatives Pflichtmodul 5.2b: Neogräzistische Lehrveranstaltungen nach Wahl	15 ECTS
Pflichtmodul 6.2: Seminar zur Abschlussarbeit	5 ECTS
<b>Masterarbeit</b>	<b>23 ECTS</b>
<b>Masterprüfung</b>	<b>2 ECTS</b>

##### (2) Modulbeschreibungen

<b>PM1</b>	<b>Pflichtmodul 1: Gemeinsame Grundlagen</b>	<b>25 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Das Pflichtmodul Gemeinsame Grundlagen vermittelt fachspezifisches und forschungsorientiertes Grundlagenwissen, kombiniert mit vertiefter Sprachkompetenz in Byzantinistik und Neogräzistik.	
<b>Modulstruktur</b>	Insgesamt je nach Angebot 3 VO/VU/UE aus Byzantinistik und Neogräzistik je 5 ECTS/2 SSt (npi/pi) UE Lektüre (Sprachvertiefung) Byzantinistik 5 ECTS/2 SSt (pi) UE Lektüre (Sprachvertiefung) Neogräzistik 5 ECTS/2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 25 ECTS	

Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eine der beiden Alternativen Pflichtmodulgruppen 1 und 2.

## Alternative Pflichtmodulgruppe 1 (APMG1): Byzantinistik 70 ECTS

Die alternative Pflichtmodulgruppe 1: Byzantinistik dient dem Erwerb von praxisorientierten und berufsvorbereitenden Kenntnissen und Fähigkeiten ebenso wie der Befähigung zu weiterem wissenschaftlichen Arbeiten.

<b>PM2.1</b>	<b>Pflichtmodul 2.1: Byzantinistische Vertiefung</b>	<b>25 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Aneignung von Kenntnissen und Methodik im Umgang mit Forschungsmaterial	
<b>Modulstruktur</b>	Je nach Angebot 5 VO/VU/UE aus den Bereichen Byzantinische Kunstgeschichte, Diplomatie, Editionswissenschaft, Geistesgeschichte, Historische Topographie, Materielle Kultur, Methoden- und Rezeptionsgeschichte, Numismatik, Paläographie, Papyrologie, Quellen- und Archivgeschichte, Sigillographie,) je 5 ECTS/2 SSt (npi/pi) (insgesamt 25 ECTS)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 25 ECTS	

<b>PM3.1</b>	<b>Pflichtmodul 3.1: Masterseminare</b>	<b>16 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Vertiefte Auseinandersetzung mit spezifischen Fragestellungen und Themenkomplexen und mit der Erstellung wissenschaftlicher Texte	
<b>Modulstruktur</b>	SE Byzantinische Geschichte 8 ECTS/2 SSt (pi) SE Byzantinische Literatur 8 ECTS/2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 16 ECTS	

<b>PM4.1</b>	<b>Pflichtmodul 4.1: Exkursion</b>	<b>9 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Direktes Erleben des byzantinischen Kulturraums und seiner heutigen Ausformung, kombiniert mit kritischer Reflexion aus historischer Perspektive	
<b>Modulstruktur</b>	EX Exkursion 9 ECTS/4 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung im Gesamtausmaß von 9 ECTS	

Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eines der beiden folgenden Alternativen Pflichtmodule:

<b>APM5.1a</b>	<b>Alternatives Pflichtmodul 5.1a: Fachrelevante Sprachen</b>	<b>15 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Erwerb von Sprachkompetenz in fachrelevanten mittelalterlichen oder Gegenwartssprachen	
<b>Modulstruktur</b>	Die Studierenden haben dem Spracherwerb dienende Lehrveranstaltung(en) einer fachrelevanten Studienrichtung im Umfang von 15 ECTS zu wählen. Die Entscheidung über die Fachrelevanz liegt beim studienrechtlich zuständigen Organ und die Wahl ist von diesem im Voraus zu genehmigen.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung(en) im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

oder

<b>APM5.1b</b>	<b>Alternatives Pflichtmodul 5.1b: Byzantinistische Lehrveranstaltungen nach Wahl</b>	<b>15 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Vertiefung und Erweiterung des Fachwissens und der fachlichen Kompetenz	
<b>Modulstruktur</b>	Die Studierenden haben prüfungsimmanente und/oder nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Byzantinistik im Ausmaß von 15 ECTS zu wählen. Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

<b>PM6.1</b>	<b>Pflichtmodul 6.1: Seminar zur Abschlussarbeit</b>	<b>5 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PM1	
<b>Modulziele</b>	Selbständiges und betreutes wissenschaftliches Arbeiten sowie <i>peer-learning</i>	
<b>Modulstruktur</b>	SE Seminar zur Abschlussarbeit 5 ECTS/2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung im Gesamtausmaß von 5 ECTS	

### Alternative Pflichtmodulgruppe 2 (APMG2): Neogräzistik 70 ECTS

Die alternative Pflichtmodulgruppe 2: Neogräzistik dient dem Erwerb von praxisorientierten und berufsvorbereitenden Kenntnissen und Fähigkeiten ebenso wie der Befähigung zu weiterem wissenschaftlichen Arbeiten.

<b>PM2.2</b>	<b>Pflichtmodul 2.2: Neogräzistische Vertiefung</b>	<b>25 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Aneignung von Kenntnissen und Methodik in Vorbereitung auf das selbständige wissenschaftliche Arbeiten und den Umgang mit Primärquellen	
<b>Modulstruktur</b>	Je nach Angebot 3 VU/UE Neogräzistik je 5 ECTS/2 SSt (pi) 2 VO Neogräzistik je 5 ECTS/2 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 25 ECTS	

<b>PM3.2</b>	<b>Pflichtmodul 3.2: Masterseminare</b>	<b>16 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Vertiefte Auseinandersetzung mit spezifischen Fragestellungen und Themenkomplexen und mit der Erstellung wissenschaftlicher Texte	
<b>Modulstruktur</b>	SE Neugriechische Geschichte 8 ECTS/2 SSt (pi) SE Neugriechische Literatur 8 ECTS/2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 16 ECTS	

<b>PM4.2</b>	<b>Pflichtmodul 4.2: Exkursion</b>	<b>9 ECTS</b>
--------------	------------------------------------	---------------

<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine
<b>Modulziele</b>	Direktes Erleben des für das Studium der Byzantinistik und Neogräzistik relevanten Kulturraums, kombiniert mit kritischer Reflexion aus historischer Perspektive
<b>Modulstruktur</b>	EX Exkursion 9 ECTS/4 SSt (pi)
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung im Gesamtausmaß von 9 ECTS

Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eines der beiden folgenden Alternativen Pflichtmodule:

<b>PM5.2.a</b>	<b>Alternatives Pflichtmodul 5.2a: Fachrelevante Sprachen</b>	<b>15 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Erwerb von Sprachkompetenz in fachrelevanten Sprachen. Empfohlen wird das Erlernen einer Sprache Südosteuropas oder des Mittelmeerraums.	
<b>Modulstruktur</b>	Die Studierenden haben dem Spracherwerb dienende Lehrveranstaltung(en) einer fachrelevanten Studienrichtung im Umfang von 15 ECTS zu wählen. Die Entscheidung über die Fachrelevanz liegt beim studienrechtlich zuständigen Organ und die Wahl ist von diesem im Voraus zu genehmigen.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung(en) im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

oder

<b>APM5.2.b</b>	<b>Alternatives Pflichtmodul 5.2b: Neogräzistische Lehrveranstaltungen nach Wahl</b>	<b>15 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Vertiefung und Erweiterung des Fachwissens und der fachlichen Kompetenz	
<b>Modulstruktur</b>	Die Studierenden haben prüfungsimmanente und/oder nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Neogräzistik im Ausmaß von 15 ECTS zu wählen. Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

<b>PM6.2</b>	<b>Pflichtmodul 6.2: Seminar zur Abschlussarbeit</b>	<b>5 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PM1	
<b>Modulziele</b>	Selbständiges und betreutes wissenschaftliches Arbeiten sowie <i>peer-learning</i>	
<b>Modulstruktur</b>	SE Seminar zur Abschlussarbeit 5 ECTS/2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung im Gesamtausmaß von 5 ECTS	

## § 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs

Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus der gewählten Alternativen Pflichtmodulgruppe zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 23 ECTS-Punkten.

## **§ 7 Masterprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

## **§ 8 Mobilität im Masterstudium**

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

## **§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen**

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen sind nicht prüfungsimmanent und dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung mit Übung (VU), pi: Vorlesungen mit Übung dienen der Vermittlung von kognitivem Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen im Vorlesungsteil; dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt, perfektioniert. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch mindestens zwei getrennte Teilleistungen.

Übung (UE), pi: Übungen sind prüfungsimmanent und dienen der Verbindung von theoretischem Wissen mit fachspezifischen Anwendungen. Sie dienen vornehmlich der Vertiefung von Sprachkenntnissen, wobei die regelmäßige, zeitintensive Betreuung durch die Lehrenden im Vordergrund steht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch mindestens zwei getrennte Teilleistungen.

Seminare (SE), pi: Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Reflexion spezieller Themen und sollen die Studierenden zu einer kritischen Auseinandersetzung mit bisherigen Lehrmeinungen anregen. Von den Studierenden sind zu fordern aktive Mitarbeit, mündliche Beiträge sowie eine schriftliche Arbeit, die als Vorbereitung für die Abfassung der Masterarbeit gilt. Seminare zur Abschlussarbeit dienen der Unterstützung von selbständigem und betreutem wissenschaftlichen Arbeiten und bieten die Möglichkeit zum *peer-learning*. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch mindestens zwei getrennte Teilleistungen.

Exkursion (EX), pi: Die Lehrveranstaltung umfasst die Vorbereitung und aktive Teilnahme an einer Exkursion. Exkursionen dienen dem direkten Erleben des relevanten Kulturraums, kombiniert mit kritischer Reflexion aus historischer Perspektive. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch mindestens

zwei getrennte Teilleistungen.

## **§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übungsteil der Vorlesungen mit Übung: 25 TeilnehmerInnen

Übung: 40 TeilnehmerInnen

Seminar: 25 TeilnehmerInnen

Exkursion: 25 TeilnehmerInnen

Seminar zur Abschlussarbeit: 25 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 11 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Byzantinistik und Neogräzistik (MBl. vom 15.05.2013, 25. Stück, Nr. 153) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2015 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

## Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
PM1 PM 2	25 ECTS 25 ECTS		
	PM3 PM4 PM5	16 ECTS 9 ECTS 15 ECTS	
		PM 6	5 ECTS
			Masterarbeit 23 Masterprüfung ECTS 2 ECTS